

Allgemeine Lieferbedingungen Inland

Stand 01.01.2015

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichen-
de Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftrags-
annahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt — mangels besonderer Vereinbarung — mit der
schriftlichen Auftragsbestätigung von Herrmann Pumpen-Technik (im
Folgenden HPT genannt) zustande.

2. HPT behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä.
Informationen körperlicher und unkörperlicher Art — auch in elektroni-
scher Form — Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht
zugänglich gemacht werden. HPT verpflichtet sich, vom Besteller als
vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen
Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. In Produktkatalogen, Preislisten, Zeichnungen, Maß-, Leistungs- und
Gewichtstabellen enthaltene Angaben sind lediglich beschreibend und
stellen keine Garantien oder vereinbarte Beschaffenheiten dar. Sie sind
nur dann und insoweit verbindlich, wenn ausdrücklich auf sie Bezug
genommen wird.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ein-
schließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und
Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen
gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug
à Konto HPT zu leisten, und zwar:

- 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versand-
bereit sind,
- der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen
aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenan-
sprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragspartei-
en. Ihre Einhaltung durch HPT setzt voraus, dass alle kaufmännischen
und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und
der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung
der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen
oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so
verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit HPT
die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und
rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt
HPT sobald als möglich mit.

3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem
Ablauf das Werk von HPT verlassen hat oder die Versandbereitschaft
gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist — außer bei
berechtigter Abnahmeverweigerung — der Abnahmetermin maßgebend,
hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus
Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm,
beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnah-
mebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten be-
rechnet.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeits-
kämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches
von HPT liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
HPT wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger
Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauern diese Ereignisse in Summe
länger als drei Monate, sind die Parteien zum Rücktritt vom Vertrag be-
rechtigt.

6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn
HPT die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich
wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn
bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich
wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teilliefe-
rung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teilliefe-
rung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermö-
gen von HPT. Im Übrigen gilt Abschnitt VII. 2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahme-
verzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit
überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Kommt HPT in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein
Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu
verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im
Gesamten aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtliefe-
rung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertrags-
gemäß genutzt werden kann.

Setzt der Besteller HPT — unter Berücksichtigung der gesetzlichen
Ausnahmefälle — nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung
und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der
gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich,

auf Verlangen von HPT in angemessener Frist zu erklären, ob er von
seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich
nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand
das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen
erfolgen oder HPT noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten
oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnah-
me zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie
muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung
von HPT über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der
Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen
Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge
von Umständen, die HPT nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom
Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den
Besteller über. HPT verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die
Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Vertraglich vereinbarte Abnahmen finden im Herstellungswerk statt.
Für die Abnahme gelten die Festlegungen nach DIN 1944/III bzw. DIN
ISO 9006. HPT trägt für die Abnahme nur die HPT selbst entstehenden
Aufwendungen; die dem Besteller entstehenden Aufwendungen, z.B. für
die Teilnahme an der Abnahme, trägt der Besteller selbst.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

V. Eigentumsvorbehalt

1. HPT behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum
Eingang aller Zahlungen — auch für ggf. zusätzlich geschuldete Neben-
leistungen — aus dem Liefervertrag vor.

2. HPT ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers
gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu
versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweis-
lich abgeschlossen hat.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfän-
den noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlag-
nahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er HPT unverzüglich
davon zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei
Zahlungsverzug, ist HPT zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach
Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann HPT den Liefergegenstand
nur herausverlangen, wenn HPT vom Vertrag zurückgetreten ist.

6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt HPT
vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Lieferge-
genstandes zu verlangen.

7. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen
Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt HPT jedoch bereits jetzt alle
Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Ab-
nehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einbeziehung dieser Forde-
rungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befug-
nis von HPT, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon
unberührt.

HPT verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange
der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nach-
kommt oder die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen ist oder kein
Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

HPT kann sonst verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen
Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug
erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aus-
händigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt, soweit nicht
bereits durch HPT geschehen.

8. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch
den Besteller stets für HPT vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit
anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so
erwirbt HPT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des
Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenstän-
den zur Zeit der Verarbeitung.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet HPT unter Ausschluss
weiterer Ansprüche — vorbehaltlich Abschnitt VII — wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von HPT nachzu-
bessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem
Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.
Die Feststellung solcher Mängel ist HPT unverzüglich schriftlich zu
melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von HPT, es sei denn, die Teile
müssten gesondert entsorgt werden, weil sie z.B. chemisch, biologisch
oder nuklear kontaminiert sind. In diesen Fällen ist der Besteller für die
ordnungsgemäße Entsorgung auf eigene Kosten verantwortlich.

2. Zur Vornahme aller HPT notwendig erscheinenden Nachbesserungen
und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit HPT die

erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist HPT von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei HPT sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HPT Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Soweit keine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen ist, ist Erfüllungsort für Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen der Standort von HPT oder eines Lieferwerkes.

4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt HPT – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Arbeits- und Materialkosten; sonstige Kosten, insbesondere Aus- und Einbaukosten sowie Prüfkosten, werden von HPT nicht getragen. Verbringt der Besteller den Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Abnahmeort oder soll eine Nachbesserung außerhalb Deutschlands vorgenommen werden, so trägt der Besteller die hieraus entstehenden Mehrkosten.

5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn HPT – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.

6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

7. Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet HPT nur, wenn HPT bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.

8. Planungsleistungen werden nur auf der Grundlage der vom Besteller schriftlich mitgeteilten Daten erbracht. Der Besteller steht dafür ein, dass die mitgeteilten Daten korrekt sind. Für Mängel aufgrund der vom Besteller mitgeteilten Daten haftet HPT nur, wenn HPT bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.

9. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet HPT nur für die zeichnungsmäßige Ausführung.

10. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von HPT für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von HPT vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

11. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird HPT auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch HPT ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird HPT den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

12. Die in Abschnitt VI. 11 genannten Verpflichtungen von HPT sind vorbehaltlich Abschnitt VII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller HPT unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller HPT in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. HPT die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 11 ermöglicht,
- HPT alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

13. Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl., die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. HPT ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem aus anspruchsbegründenden Tatsachen eine Haftung von HPT, so hat der Besteller HPT schadlos zu halten.

VII. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von HPT infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom

Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII. 2.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet HPT – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a–d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Compliance und Exportkontrolle

1. Wie im Verhaltenskodex konkretisiert, bekennen sich HPT und ihre Mitarbeiter zu professionellem und redlichem Verhalten, das die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und ethischer Standards einschließt. Ein entsprechendes Verhalten erwartet HPT auch von ihren Geschäftspartnern. Bei Verstößen des Kunden gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere bei korrupten oder betrügerischen Handlungen, ist HPT zur fristlosen Kündigung berechtigt. HPT behält sich vor, Schadensersatz geltend zu machen.

2. Der Besteller verpflichtet sich, alle anzuwendenden Exportkontrollvorschriften und Embargos einzuhalten. Der Besteller hat HPT unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn der Liefergegenstand zum Endverbleib in ein Land oder an eine natürliche oder juristische Person geliefert werden soll, die Exportbeschränkungen oder Embargos unterliegen. Entsprechendes gilt, wenn dem Besteller diese Tatsache nachträglich bekannt wird. Für die Beschaffung der entsprechenden Exportgenehmigungen ist der Besteller verantwortlich, wenn HPT deren Beschaffung nicht ausdrücklich übernommen hat. In jedem Fall erfolgt die Auslieferung erst nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung; die Liefertermine werden dementsprechend angemessen angepasst. Wird eine Genehmigung innerhalb angemessener Zeit nicht erteilt, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

X. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von HPT zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei HPT bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HPT und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von HPT zuständige Gericht. HPT ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.